

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 258/08 B

L 6 U 163/07 KN (Sächsisches LSG)
S 8 U 297/05 KN (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen. Die vom Kläger angestrebte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Der Kläger wird mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil voraussichtlich nicht durchdringen können. Der Kläger hat diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Beschwerde ist unzulässig, da der Kläger diese nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet hat (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, einer Divergenz oder eines Verfahrensfehlers hat er nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 Der Kläger macht insoweit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss dazu die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4).
- 4 Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht (vgl § 162 SGG). Soweit er es als klärungsbedürftig bezeichnet, "ob sich aus der Gewährung einer sogenannten 'Bergmannsrente' in der damaligen DDR die Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ergeben und ob insoweit von einem kausalen Zusammenhang zwischen Berufsunfähigkeit und beruflicher Tätigkeit auszugehen ist", hat er schon nicht aufgezeigt, dass sich diese Rechtsfrage nach Maßgabe der hier einschlägigen Bestimmungen (§ 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch iVm der Berufskrankheiten-Verordnung und den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Berufskrankheiten), stellen könnte. Wenn er behauptet, die von ihm gestellte Frage sei höchststrichterlich noch nicht entschieden, müsste er auch aufzeigen, dass sich die Frage auch nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst beantworten lässt, von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Hieran fehlt es.
- 5 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)